

Verzinsungsmodell, gültig ab 1.1.2019

Der Stiftungsrat hat sich eine Guideline zur Verzinsung der Altersguthaben gesetzt, insbesondere um den angeschlossenen Vorsorgewerken mehr Transparenz und Planbarkeit zu gewähren.

Die Verzinsung ist im Allgemeinen vom Füllstand der Ziel-Wertschwankungsreserve und damit vom Deckungsgrad abhängig. Entspricht die Anlageperformance des laufenden Jahres mindestens dem BVG-Mindestzins, so verzinst der Stiftungsrat die Altersguthaben gemäss aufgeführter Tabelle.

Stufe	Forecast Deckungsgrad per 31.12.XX (SR-Sitzung im Nov.)	Basis- & Zusatzverzinsung (Obligatorium)	Basis- & Zusatzverzinsung (Überobligatorium)
5	≥ 115,0%	BVG-Mindestzins + 1,00%	BVG-Mindestzins + 1,75%
4	≥ 111,25%	BVG-Mindestzins + 0,50%	BVG-Mindestzins + 1,25%
3	≥ 107,5%	BVG-Mindestzins + 0,25%	BVG-Mindestzins + 1,00%
2	≥ 105,0%	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins + 0,75%
1	≥ 100,0%	BVG-Mindestzins	BVG-Mindestzins
0	< 100,0%	BVG-Mindestzins*	0% bis BVG-Mindestzins

* Kombiniert mit anderen Sanierungsmassnahmen max. 0,5% tieferer Zinssatz als BVG-Mindestzins möglich.

Bei einer ausreichenden Anlageperformance und einem Deckungsgrad auf Stufe 4 oder 5 des Verzinsungsmodells kann der Stiftungsrat zudem eine nochmals höhere Verzinsung festlegen.

Zum Ausgleich der höheren Verpflichtungen (insbesondere Verrentungsverluste) im Obligatorium verfolgt die Stiftung ein sogenanntes gesplittetes Modell, in welchem auf den überobligatorischen Altersguthaben eine Besserverzinsung von 0,75% angestrebt ist.

Der BVG-Mindestzins wird jeweils im Herbst des Vorjahres durch den Bundesrat festgelegt.

Lesebeispiel

Erreicht der Deckungsgrad per 31.12. beispielsweise 112%, so kommt Stand 2019 eine Verzinsung von 1,50% (obligatorisches Altersguthaben) und 2,25% (überobligatorisches Altersguthaben) zur Anwendung.

Disclaimer

Der Stiftungsrat behält sich ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls:

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben
- er die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Artikel 46 BVV 2 verletzen würde
- die Vorgaben der BVG- & Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) die Möglichkeiten des Verzinsungsmodells einschränken.

Der Stiftungsrat

Winterthur, 30. September 2018